

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 128

3. Juni 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1148/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1149/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1150/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 1151/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6
Verordnung (EWG) Nr. 1153/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 16. Juni 1972 beginnenden Zeitraum	8
Verordnung (EWG) Nr. 1154/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	11
Verordnung (EWG) Nr. 1155/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 über die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und der Abschöpfungen für Rindfleisch	13
Verordnung (EWG) Nr. 1156/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 11 640 Tonnen Weizen als Hilfeleistung für das Königreich Afghanistan	15
Verordnung (EWG) Nr. 1157/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 zur dritten Ergänzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 279/72 genannten Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	17
Verordnung (EWG) Nr. 1158/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten	20
Verordnung (EWG) Nr. 1159/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen	22

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1160/72 der Kommission vom 1. Juni 1972 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für elektrische Akkumulatoren der Tarifnummer 85.04 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 24

Verordnung (EWG) Nr. 1161/72 der Kommission vom 1. Juni 1972 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, der Tarifstelle 58.01 B, mit Ursprung in Iran, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 25

Verordnung (EWG) Nr. 1152/72 der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl 26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

72/211/EWG :

Richtlinie des Rates vom 30. Mai 1972 zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in der Industrie und im warenproduzierenden Handwerk . . . 28

I*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1148/72 DER KOMMISSION****vom 2. Juni 1972****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	66,94
10.01 B	Hartweizen	73,45 ⁽¹⁾⁽⁵⁾
10.02	Roggen	60,29 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	52,00
10.04	Hafer	55,63
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	47,80 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾
10.05 B	Anderer Mais	47,80 ⁽³⁾⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	9,70
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	33,12
10.07 C	Sorghum	49,33
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	109,92
11.01 B	Mehl von Roggen	96,19
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	123,42
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	117,53

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1149/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1680/71 ⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzu-
gefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1972 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,58	0,58	0,58
10.01 B	Hartweizen	0	0,23	0,23	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	1,38	1,38	2,99
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,103	0,103	0,103	0,103
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,077	0,077	0,077	0,077
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,246	0,246	0,532	0,532
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,184	0,184	0,398	0,398
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,214	0,214	0,463	0,463

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1150/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
1134/72 ⁽³⁾ festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit
geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 127 vom 2. 6. 1972, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1151/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

ANHANG

(RE / 100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,80
	II. Rohrzucker	7,60 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,80
	II. Rohrzucker	7,60 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1153/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 16. Juni 1972 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 Satz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A III a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, die zur Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen sowie zur Bevorratung der Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, bestimmt sind, ist es angebracht, einen Betrag vorzusehen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Um die bestehenden Ausfuhrmöglichkeiten für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A III a) 5 sowie 02.06 B I a) 5 des Gemeinsamen Zolltarifs auch weiterhin zu erhalten, erscheint es angebracht, die bisher gewährten Erstattungsbeträge beizubehalten.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) 2 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen eines jeden der in diese Tarifstelle fallenden Erzeugnisse und andererseits den besonderen Exporteigenschaften dieser Erzeugnisse Rechnung trägt.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) ex 6 des Anhangs dieser Verordnung ist es angebracht, die Gewährung der Erstattung auf diejenigen Erzeugnisse zu begrenzen, welche in ihrer Qualität derjenigen der Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I b) 2 entsprechen. Infolgedessen ist es ratsam, für diese erstgenannten Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen, deren Betrag gleich dem der letztgenannten Erzeugnisse ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 15.01 A II ist es angebracht, einen Betrag zu wählen, der den Abstand zwischen den günstigsten Einfuhrpreisen in den traditionell einführenden dritten Ländern und den Ausfuhrpreisen der ausführenden Mitgliedstaaten ausgleicht.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.05 A I und II, 02.06 B I a) ex 6 („Wiltshire-Bacon“, „Middles“, „Backs“), 02.06 B I b) 5, ex 16.01 A, ex 16.01 B I und II, ex 16.02 A II, ex 16.02 B III a) 1 aa), bb) und cc), 2 und 3 des Anhangs dieser Verordnung sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der gleich dem früher festgesetzten Betrag ist.

Da für die anderen Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1972 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2614/67.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag RE/100 kg
		Nettogewicht
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen (a) 5. Bäuche, auch Bauchspeck	19,37 16,90
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert	8,13 9,49
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : a) gesalzen oder in Salzlake : 5. Bäuche, auch Bauchspeck ex 6. anderes : „Wiltshire-Bacon“, „Middles“, „Backs“ (b)	16,90 35,50

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag RE/100 kg
		Nettogewicht
02.06 (Forts.)	b) getrocknet oder geräuchert : 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck ex 6. anderes : Schinken, Kotelettstränge mit Kamm und Schultern ohne Knochen, auch Teilstücke davon	64,70 31,80 64,70
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz : II. anderes	6,73
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt : A. aus Lebern B. andere (c) : I. Rohwürste, nicht gekocht II. andere	19,20 58,10 39,20
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt : A. aus Lebern : II. andere B. andere : III. andere : a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an : 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr : aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon bb) Schultern, auch Teilstücke davon cc) anderes 2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	21,60 51,10 51,10 27,80 16,50 8,90

(a) Erstattungen für diese Erzeugnisse werden nur gewährt, soweit es sich um Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen handelt oder um Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

(b) — Als „Wiltshire-Bacon“ gilt die gesalzene Schweinehälfte mit einem Nettogewicht gleich oder mehr als 25 kg und gleich oder weniger als 40 kg, ohne Kopf, ohne Schwanz, ohne Pfoten, ohne Schulterblatt, ohne Brustbein, ohne Wirbelknochen, ohne Flomen, ohne Nieren und ohne Saumfleisch.
— Als „Middles“ gilt der oben definierte „Wiltshire-Bacon“, ohne Schultern und ohne Schinken.
— Als „Backs“ gelten die oberen Stücke der „Middles“, bestehend aus Kotelettsträngen mit Speck und Schwarte.

(c) Bei der Anwendung der Erstattung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1154/72 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1972
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽²⁾ sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei ebenfalls den in Artikel 2 unter b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

FrISCHE Zitronen und Äpfel der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, unter Glas kultivierte Trauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln und Haselnüsse ohne äußere Schale sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhren darstellen.

Da der Suezkanal für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nicht benutzt werden kann, verursacht der notwendige Umweg um das Kap der Guten Hoffnung zusätzliche Transportkosten ; es ist daher gerechtfertigt, die Erstattung für den Fall zu erhöhen, daß der Transport notwendigerweise auf der letztgenannten Route durchgeführt werden muß.

Der Anwendung obenstehender Vorschriften und Kriterien auf die derzeitige Marktlage, insbesondere auf die Notierungen und Preise von Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, zufolge wird die Erstattung wie unten angegeben festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

(2) Für die Äpfel, die über das Kap der Guten Hoffnung zu ihrem Bestimmungsort befördert werden, wird der im Anhang vorgesehene Betrag um 4 Rechnungseinheiten pro 100 kg netto erhöht.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 2b der Verordnung (EWG) Nr. 497/70 der Kommission vom 17. März 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse ⁽³⁾, vervollständigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 316/71 ⁽⁴⁾, sind anzuwenden auf die Ausfuhren von Walnüssen mit der Schale und Äpfeln, die im Anhang definiert sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1972 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1971, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1972 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen bei Obst und Gemüse

(RE / 100 kg netto)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	Erstattungs- betrag
ex 08.02 C	Zitronen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II	1,44
ex 08.04 A I	Tafeltrauben, frisch, unter Glas kultiviert, der Güteklassen Extra und I	16,00
ex 08.05 A II	Mandeln, ohne äußere Schale	12,00
ex 08.05 B	Walnüsse, mit der Schale	8,00
ex 08.05 G	Haselnüsse, ohne äußere Schale	4,00
ex 08.06 A II	Äpfel der Güteklassen Extra, I und II, andere als Most- äpfel : — für Ausfuhren nach den afrikanischen Ländern und Gebieten mit Ausnahme von Südafrika, Ländern der arabischen Halbinsel, nach Syrien, Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Jugoslawien, Österreich und Schweden	3,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1155/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

über die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
und der Abschöpfungen für RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 ⁽²⁾,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 des Rates vom 30. Mai 1972 über die allgemeinen Regeln, die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung für Rindfleisch angewandt werden ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die beiden in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 des Rates aufgeführten Voraussetzungen sind seit zwei Wochen gleichzeitig erfüllt.

Die Lage einer wesentlichen Preissteigerung wird als Folge eines Ungleichgewichts zwischen dem Angebot und der Nachfrage für Rindfleisch voraussichtlich weiterbestehen.

Der auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder liegt gegenwärtig um mehr als 19 % höher als der Orientierungspreis für Großrinder; nur die vollständige Aussetzung der Zölle und der Abschöpfungen kann in dieser Lage einer wesentlichen Preiserhöhung Abhilfe schaffen.

Um festzustellen, ob eventuelle bedeutende Lagerbestände an eingeführtem Gefrierfleisch gebildet werden, die später den Markt der Gemeinschaft stören könnten, müssen abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1 a der Verordnung (EWG) Nr. 432/71 der Kommission vom 26. Februar 1971 betreffend die Mitteilungen über die Anwendung der Einfuhrlizenzregelung auf dem Rindfleischsektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 2849/71 ⁽⁵⁾, die Gefrierfleischmengen, für die Einfuhrlizenzen ausgestellt worden sind, der Kommission wöchentlich mitgeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die gemäß Artikel 10 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzten Abschöpfungen werden wie aus dem Anhang ersichtlich ausgesetzt.

Artikel 2

Solange die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1109/72 genannten Maßnahmen Anwendung finden, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am zweiten Arbeitstag jeder Woche die Mengen mit, für die Einfuhrlizenzen im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 während der der Mitteilung vorhergehenden Woche erteilt worden sind, wobei die Mengen, für die die entsprechenden Lizenzen den in Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 715/72 ⁽⁷⁾, genannten Vermerk tragen, gesondert anzugeben sind.

Artikel 3

Die Angaben, auf deren Grundlage die in Artikel 1 genannten Maßnahmen getroffen worden sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 28 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 regelmäßig überprüft.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 126 vom 1. 6. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 27. 2. 1971, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 84 vom 8. 4. 1972, S. 8.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Satz der Aussetzung des Zolls	Satz der Aussetzung der Abschöpfung
01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinras- sige Zuchttiere	100 v.H.	100 v.H.
02.01 A II a)	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren	100 v.H.	100 v.H.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1156/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 11 640 Tonnen
Weichweizen als Hilfeleistung für das Königreich Afghanistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vom 17. Februar 1969 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/69 ⁽⁴⁾, verlängert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2338/69 ⁽⁵⁾ und Nr. 2046/70 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 6. April 1971 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 11 640 Tonnen Weichweizen für das Königreich Afghanistan als Teil des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1970/1971 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide in Frankreich gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vorgesehenen Kriterien, namentlich zum Ankauf des Erzeugnisses in den Departements Marne, Somme, Oise und Seine-et-Marne.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses frei Lager bezieht.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das Königreich Afghanistan ergebenden Verpflichtungen

sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

In jedem Fall ist die Interventionsstelle des Mitgliedsstaats mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Königreich Afghanistan von 11 640 Tonnen Weichweizen wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt.

Das Erzeugnis wird in den Departements Marne, Somme, Oise und Seine-et-Marne bereitgestellt.

Das Verladen erfolgt ab Gemeinschaft in dem in der Anlage genannten Hafen.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses frei Lager.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß durch den Zuschlagsempfänger in dem in der Anlage genannten Hafen fob geliefert werden, und zwar in neuen Jutesäcken von 50 kg netto.

Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet :

„WHEAT — GIFT OF THE EUROPEAN COMMUNITY“.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 16. Juni 1972.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 1.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 16. Juni 1972, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 10 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 4

Kann der Übernehmer wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport nach dem Königreich Afghanistan das Getreide nicht in der in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Zeit fob verladen, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

Artikel 5

(1) Der Übernehmer hinterlegt eine Kautionshöhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Die Kautionshöhe verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die in Absatz 1 erwähnte Kautionshöhe kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

Der in Artikel 1 erwähnte, von der Interventionsstelle zum Zweck der Lieferung an das Königreich Afghanistan bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H., für Auswuchs von 3 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSCHOLT

ANHANG

Nr. des Loses	Seehafen	Nach fob zu bringende Menge	Einzuhaltende Mindestladerate/Tag
1	Rouen	11 640 t	Hafengebräuche

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1157/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

zur dritten Ergänzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 279/72 genannten Dauer-
ausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich
im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 3 und auf Artikel 11
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 279/72 der
Kommission vom 8. Februar 1972 über eine Dauer-
ausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur
Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der fran-
zösischen Interventionsstelle befindet ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 974/
72 ⁽⁴⁾, führt diese Stelle Teilausschreibungen durch
zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem
Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhr-
erstattung für diesen Zucker ; die genannte Verord-
nung sieht nur die Ausschreibung einer bestimmten,

im Besitz der französischen Interventionsstelle be-
findlichen Zuckermenge vor. In Anbetracht der
gegenwärtigen Absatzlage ist es angebracht, weitere
Zuckermengen auszuschreiben und den Anhang der
genannten Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr.
279/72 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung
ergänzt.

(2) Für die im Anhang zu dieser Verordnung auf-
geführten Lose endet die Frist für die erste Einrei-
chung der Angebote am 14. Juni 1972 um 9.30 Uhr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 111 vom 13. 5. 1972, S. 11.

ANHANG

Bezeichnung des Loses	Lagerhalter und Lagerort	Menge (t)	Qualitäts- bezeichnung	Verpackung	Verkaufspreis (RE/100 kg)
A 10	Magasins généraux du port de Lille à Lille (Nord)	2 400	1	vrac	23,21
A 11	Docks et entrepôts de Cambrai à Cambrai (Nord)	900	1	vrac	23,21
A 12	Magasins généraux Delquignies à Mortagne-du-Nord (Nord)	900	1	vrac	23,21
A 13	Générale sucrière — Sucrerie d'Eppeville à Eppeville (Somme)	5 000	1	vrac	23,21
A 14	Sucreries du Soissonnais et Cie sucrière à Marle-sur-Serre (Aisne)	4 200	1	sac jute (100 kg)	23,81
A 15	Sucrerie d'Origny-Ste-Benoite à Origny-Ste-Benoite (Aisne)	6 000	1	vrac	23,21
A 16	Sucreries du Soissonnais et Cie sucrière à Vierzy (Aisne)	1 500	1	sac jute (100 kg)	23,81
A 17	Magasins généraux du Nord-Est à Soissons (Aisne)	2 000	1	sac jute (100 kg)	23,81
A 18	Magasins généraux du Nord-Est à Soissons (Aisne)	850	1	sac jute (100 kg)	23,81
A 19	Sucreries Say à Chevrères (Oise)	5 000	1	vrac	23,21
A 20	Magasins généraux de France à Saint-Ouen-l'Aumône (Val-d'Oise)	500	1	sac jute (100 kg)	23,81
A 21	Magasins généraux de France à Saint-Ouen-l'Aumône (Val-d'Oise)	1 906	1	sac jute (100 kg)	23,81
A 22	Sucrerie de Bazancourt à Bazancourt (Aisne)	2 500	1	vrac	23,21
A 23	Sucrerie Lesaffre à Nangis (Seine-et-Marne)	4 000	1	vrac	23,21
A 24	Magasins généraux de France à Saint-Ouen-l'Aumône (Val-d'Oise)	1 400	1	sac jute (100 kg)	23,81
B 7	Sucrerie centrale de Cambrai à Escaudœuvres (Nord)	4 000	2	vrac	22,61
B 8	Docks et entrepôts de Cambrai à Cambrai (Nord)	1 000	2	sac jute (100 kg)	23,21
B 9	Société vermandoise de sucreries à Ste-Emilie par Villers-Faucon (Somme)	4 000	2	vrac	22,61
B 10	Société vermandoise de sucreries à Beauchamps (Somme)	2 200	2	sac jute (100 kg)	23,21

Bezeichnung des Loses	Lagerhalter und Lagerort	Menge (t)	Qualitäts- bezeichnung	Verpackung	Verkaufspreis (RE/100 kg)
B 11	Sucrerie de Vic-sur-Aisne à Vic-sur-Aisne (Aisne)	3 000	2	vrac	22,61
B 12	Union sucrière de l'Aisne à Aulnois-sous-Laon (Aisne)	2 000	2	vrac	22,61
B 13	Magasins généraux du Nord-Est à Soissons (Aisne)	2 000	2	sac jute (100 kg)	23,21
B 14	Magasins généraux Clamageran à Rouen (Seine-Maritime)	350	2	sac jute (100 kg)	23,21
B 15	Magasins généraux Clamageran à Rouen (Seine-Maritime)	1 000	2	sac jute (100 kg)	23,21
B 16	Sté commerciale de manutention et transport (SCMT) à Rouen (Seine-Maritime)	300	2	sac jute (100 kg)	23,21

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1158/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 ⁽²⁾ zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Tomatenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften“ oder jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe beziehen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur-Großhändler“ berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind,

besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaubieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist.

Andererseits dürfen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise für Tomaten (Tarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse „I“, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

— 1. Juni bis 10. Juli einschließlich	17,7
— 11. Juli bis 31. August einschließlich	11,0
— September	12,1
— Oktober	14,6

— November	13,3
— Dezember (1. bis 20. einschließlich)	10,6

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1159/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 ⁽²⁾ zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Zitronenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften“ oder jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe beziehen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur-Großhändler“ berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind,

besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzustellen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise für Zitronen (Tarifstelle 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten : je 100 kg Eigengewicht, für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

die Erzeugnisse der Güteklasse „I“, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

Juni	20,8
Juli	22,0
August	22,4
September	19,6
Oktober	16,9
November	15,1
Dezember	15,6
Januar	16,4

Februar	16,0
März	16,5
April	17,2
Mai	17,6

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1160/72 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1972

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für elektrische Akkumulatoren der Tarifnummer 85.04 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftspla-fonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht normalerweise der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren 1969 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist. Für die hier in Rede stehenden Waren beträgt der so ermäßigte Prozentsatz 30 v. H.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt wer-

den, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für elektrische Akkumulatoren : Blei-Akkumulatoren ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 343 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 102 900 Rechnungseinheiten. Am 30. Mai 1972 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von elektrischen Akkumulatoren : Blei-Akkumulatoren, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 6. Juni 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren, mit Ursprung in Jugoslawien, wiedereingeführt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.04	Elektrische Akkumulatoren : A. Blei-Akkumulatoren

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 86.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1161/72 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1972

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, der Tarifstelle 58.01 B, mit Ursprung in Iran, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Art von Textilwaren innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und in Anhang B dieser Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der betreffenden Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds liegen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können jederzeit die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wieder eingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, der Tarifstelle 58.01 B ist der Plafond gemäß der oben

angegebenen Grundlage auf 10 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 5 Tonnen. Am 30. Mai 1972 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von geknüpften Teppichen, auch konfektioniert, der Tarifstelle 58.01 B, mit Ursprung in Iran, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2799/71, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Iran wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 6. Juni 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren, mit Ursprung in Iran, wieder eingeführt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert : B. aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 oder aus Metallfäden

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 153.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1152/72 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1972

zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenöhlhaltige Erzeugnisse ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2277/71 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 463/71 des Rates vom 1. März 1971 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko ⁽⁷⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 2277/71, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1043/72 ⁽⁸⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1043/72 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 443/72, in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 3.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 4.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 27. 10. 1971, S. 2.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 53 vom 5. 3. 1971, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 28.

ANHANG

Auf vom 5. Juni 1972 ab erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vollständig in einem dieser Länder gewonnene und aus einem dieser Länder unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse			Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beför- dert worden sind	Drittländer
	Griechenland	Marokko	Tunesien		
07.01 N II	0	0	0	0	0
07.03 A II	0	0	0	0	0
15.07 A I a)	0	0	0	3,200	3,200
15.07 A I b)	0	0	0	6,000	6,000
15.07 A II	0	0 (1)	0 (1)	0	0 (2)
15.17 A I	0	0	0	0	0
15.17 A II	0	0	0	0	0
23.04 A	0	0	0	0	0

(1) Die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses zu erhebende Abschöpfung wird bestimmt durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2165/70 und 463/71 des Rates und durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2495/71 und 2697/71 der Kommission.

(2) Die zu erhebende Abschöpfung auf anderes als raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Spanien oder in der Türkei gewonnen und unmittelbar von einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert wurde, ist bestimmt worden durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2164/70 und 1235/71 des Rates.

II*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***RAT****RICHTLINIE DES RATES****vom 30. Mai 1972****zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in der Industrie und im warenproduzierenden Handwerk****(72/211/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisaufnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der ihr durch den Vertrag übertragenen Aufgaben kohärente und zwischenstaatlich vergleichbare statistische Unterlagen über die Industrie und das Handwerk in den Mitgliedstaaten.

In bezug auf die Statistiken, die der Beobachtung der konjunkturellen und wirtschaftlichen Entwicklung dienen, hatte der Rat durch die Empfehlung vom 28. Juli 1966 an die Mitgliedstaaten betreffend bestimmte Maßnahmen, die zur Verbesserung der Konjunkturstatistik zu ergreifen sind, bereits auf wesentliche Lücken der Konjunkturstatistik hingewiesen und die Notwendigkeit bestimmter Verbesserungen zum Ausdruck gebracht ; der Ausschuß für Konjunkturpolitik hat am 22. Juli 1969 in einer Stellungnahme betreffend die Durchführung dieser Empfehlung festgestellt, daß zwar bestimmte, in der Empfehlung vorgesehene Aufgaben erfüllt sind, daß aber namentlich im industriellen Bereich einige für die Konjunkturanalyse und -politik wesentliche Angaben für die Mehrzahl der Mitgliedstaaten noch immer nicht zur Verfügung stehen ; der Ausschuß hat daher auf bestimmte, in der Empfehlung des Rates angeführte industriestatistische Sachverhalte hingewiesen, die vorrangig zur Grundlage einer monatlichen Konjunkturstatistik gemacht werden sollten, um die Lücken auf diesem Gebiet wenigstens teilweise zu schließen.

Die statistischen Daten lassen sachgemäße Vergleiche nur dann zu, wenn sie auf der Grundlage koordinierter Definitionen und Methoden erhoben werden.

Die zunehmende internationale Verflechtung und Interdependenz der Industrieunternehmen und der konkurrierenden Warenmärkte ebenso wie der Konjunkturen und der Wirtschaftspolitiken erfordern nunmehr die Aufstellung von Statistiken über Industrie und Handwerk zur Beobachtung der Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung der Gemeinschaften ; diese Statistiken bilden zugleich eine unentbehrliche Arbeitsunterlage für die Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik in Verbindung mit den mittelfristigen wirtschaftlichen Zielen.

Von einer kurzfristigen Industrie- und Handwerksstatistik wird außerdem erwartet, daß sie nicht nur wichtige Arbeitsunterlagen für die globale Beobachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Entwicklungen und Zusammenhänge liefert, sondern daß sie auch eine Differenzierung der Konjunkturentwicklung nach Industriezweigen vornimmt ; sie soll also dazu beitragen, Störungen oder Diskrepanzen, Wachstums- oder Regressionsintensitäten auf Teilmärkten der Gemeinschaften analysierbar zu machen ; dies setzt eine Gliederung nach Industriezweigen voraus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen in technischer Zusammenarbeit mit der Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um die für die Beobachtung der

Konjunktur- und Wirtschaftsentwicklung in der Industrie und im warenproduzierenden Handwerk notwendigen statistischen Daten quantitativer Art auf der Grundlage koordinierter Definitionen und Methoden einzuholen. Die Vorarbeiten müssen bis spätestens Ende 1972 abgeschlossen sein, um die Übermittlung erster Ergebnisse an die Kommission zu ermöglichen.

Artikel 2

Die Statistik erstreckt sich auf die industriellen Tätigkeiten im Sinne der Abteilungen 1 bis 4 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE — Ausgabe 1970). Sie schließt mindestens Unternehmen mit 20 oder mehr beschäftigten Personen ein. Die Einholung der individuellen Grunddaten kann im Interesse der schnellen Bereitstellung der Ergebnisse repräsentativ erfolgen.

Statistische Einheit ist die fachliche Einheit. Als Grundlage für die Darstellung dieser Statistiken für die Zwecke der Gemeinschaften dient die NACE.

Artikel 3

Diese Statistik, untergliedert nach einzelnen Industriezweigen und in einer für die Konjunktur- und Wirtschaftsanalyse aussagefähigen Gruppierung nach großen Herstellungsbereichen wie :

- Investitionsgüterindustrien,
 - Verbrauchsgüterindustrien,
 - Rohstoff- und Produktionsgüterindustrien,
- umfaßt folgende Tatbestände und Indikatoren :
- monatlich
 1. die Indizes der industriellen Erzeugung,
 2. den Umsatz,
 3. den Auftragseingang aus dem Inland und aus dem Ausland ;
 - zunächst mindestens vierteljährlich
 4. die Brutto Lohn- und -gehaltssummen,
 5. die Zahl der abhängig beschäftigten Personen, darunter die der Arbeiter,
 6. das geleistete Arbeitsvolumen.

Für die statistischen Unterlagen über die Aufträge im Sinne der Nummer 3 sind nur Industriezweige einzubeziehen, bei denen die Beobachtung der Auftragslage aussagefähige Ergebnisse für die Marktbeobachtung und Produktionsentwicklung liefert.

Als solche Zweige, die für alle Mitgliedstaaten einheitlich und verbindlich gelten, rechnen die Zweige folgender Industrien : Metallverarbeitende Industrie (NACE 31 bis 37), Textilgewerbe (NACE 43), Chemiefaserindustrie (NACE 26), Schuh- und Bekleidungsgewerbe (NACE 45), Be- und Verarbeitung von Holz (NACE 46), Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung (NACE 471 und 472).

Artikel 4

In einer späteren Richtlinie des Rates werden auf der Grundlage koordinierter Definitionen und Methoden die Maßnahmen festgelegt, die für die Erstellung von Statistiken für die Beobachtung der Konjunktur- und Wirtschaftsentwicklung im Baugewerbe, gegebenenfalls in Abweichung von den in Artikel 3 genannten Tatbeständen, von Nutzen sind ; diese Richtlinie wird auch die Periodizität dieser Statistiken regeln.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Erhebungs-, Aufbereitungs- und Berechnungszeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Ergebnisse dieser Statistiken der Kommission schnellstens zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erstellung der Statistik entstehenden Kosten bleiben zu Lasten der einzelstaatlichen Haushaltspläne.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um

			<i>Preis in EWA-Rechnungseinheiten</i>
EURONORM	23-71	Prüfung der Härbarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	1,15
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	0,35
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,85
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften . .	1,15
EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	0,50
EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngroße von Stählen	3,00
EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	0,50
EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	1,65

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahl- erzeugnisse	0,85
EURONORM	1-55 Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM	2-57 Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM	3-55 Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM	4-55 Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM	5-55 Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM	6-55 Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM	7-55 Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM	8-55 Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM	9-55 Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM	10-55 Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM	11-55 Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM	12-55 Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . .	0,50
EURONORM	13-55 Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM	14-67 Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM	15-70 Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM	16-70 Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM	17-70 Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM	18-57 Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM	19-57 IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35
EURONORM	20-60 Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35

EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	25-67	Formstahl, Stabstahl, Blech und Breitband von 3 mm Dicke an sowie Breitflachstahl aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM	27-70	Kurzbenennung von Stählen (zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß- Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan- gehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamt- siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,70
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittlere I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allge- meine Vorschriften	1,00
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichts- abweichungen	0,50
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansch- flächen	0,35
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35

EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	0,35
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen . . .	0,70
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	0,85
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80
EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, Bruxelles 4

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.

